



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.9.2023  
COM(2023) 540 final

2023/0327 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 des Gemeinsamen Ausschusses abzugebende Erklärung zu vertreten ist**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft<sup>1</sup> (im Folgenden „Austrittsabkommen“) eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Zusammenhang mit der Erklärung der Union nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 des mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 24. März 2023 zur Festlegung der Modalitäten für den Windsor-Rahmen<sup>2</sup> (im Folgenden „Beschluss Nr. 1/2023“) im Namen der Union zu vertreten ist. Der Windsor-Rahmen<sup>3</sup> ist Bestandteil des Austrittsabkommens.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Windsor-Rahmen**

Das Austrittsabkommen enthält die Regelungen für den geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und Euratom. Das Austrittsabkommen trat am 1. Februar 2020 in Kraft. Am 27. Februar 2023 erzielten die Europäische Kommission und die Regierung des Vereinigten Königreichs eine grundsätzliche politische Einigung über den Windsor-Rahmen. Der mit dem Austrittsabkommen eingesetzte Gemeinsame Ausschuss nahm in seiner Sitzung in London am 24. März 2023 die neuen Regelungen für den Windsor-Rahmen an, und die beiden Parteien kamen überein, intensiv und gewissenhaft zusammenzuarbeiten, um alle Elemente des Windsor-Rahmens umzusetzen.

#### **2.2. Der Gemeinsame Ausschuss**

Der mit Artikel 164 Absatz 1 des Austrittsabkommens eingesetzte Gemeinsame Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und des Vereinigten Königreichs zusammen. Der Vorsitz wird gemeinsam von der Union und dem Vereinigten Königreich geführt. Anhang VIII des Austrittsabkommens enthält die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses. Der Gemeinsame Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich oder auf Antrag der Union oder des Vereinigten Königreichs zusammen und legt seinen Sitzungskalender und seine Tagesordnung in gegenseitigem Einvernehmen fest.

Die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses sind in Artikel 164 des Austrittsabkommens festgelegt und bestehen vor allem darin,

- die Durchführung und Anwendung des Abkommens direkt oder durch die Arbeit der ihm unterstellten Fachausschüsse zu überwachen,

---

<sup>1</sup> [ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.](#)

<sup>2</sup> [ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 61.](#)

<sup>3</sup> Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 ([ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87](#)).

- Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen zu unterbreiten sowie in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Änderungen des Abkommens zu verabschieden,
- Problemen vorzubeugen und Streitigkeiten beizulegen, die bei der Auslegung und Anwendung des Abkommens entstehen können.

### **2.3. Der geplante Rechtsakt des Gemeinsamen Ausschusses**

Bei der nächsten Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses soll die Union die Erklärung nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a des Windsor-Rahmens abgeben.

## **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

### **3.1. Artikel 23 Absatz 4 des Beschlusses Nr. 1/2023**

Nach Artikel 23 Absatz 4 des Beschlusses Nr. 1/2023 gelten die meisten Bestimmungen des Abschnitts 2 des Beschlusses über die Beförderung von Waren, bei denen keine Gefahr einer anschließenden Verbringung in die Union besteht, d. h. die Artikel 5 bis 7 (mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii), die Artikel 8, 10, 13 und 14, Artikel 15 Absätze 1, 2 und 4 sowie Artikel 16, sobald die Union und das Vereinigte Königreich im Gemeinsamen Ausschuss bestimmte Erklärungen abgegeben haben. Aus der Erklärung der Union muss hervorgehen, dass sie Folgendes als zufriedenstellend betrachtet:

- i) die Umsetzung von Artikel 5 des Beschlusses Nr. 6/2020 des Gemeinsamen Ausschusses durch das Vereinigte Königreich, indem es Zugang zu Informationen, die in Netzen, Informationssystemen und Datenbanken des Vereinigten Königreichs sowie nationalen Modulen des Vereinigten Königreichs von Unionssystemen nach Anhang I des genannten Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses enthalten sind, gewährt hat, und
- ii) dass alle bestehenden EORI-Registrierungen mit dem Präfix XI korrekt ausgestellt sind, und
- iii) dass das Vereinigte Königreich neue Leitlinien für Pakete im Einklang mit den in dem Beschluss aufgeführten Regelungen herausgegeben hat und
- iv) dass das Vereinigte Königreich seine Einseitige Erklärung zu den Ausfuhrverfahren für aus Nordirland in andere Teile des Vereinigten Königreichs verbrachte Waren abgegeben hat.

Aus der Erklärung des Vereinigten Königreichs muss hervorgehen, dass allen Einführern, die nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe b Ziffer ii des Beschlusses tätig werden möchten, Genehmigungen nach den Artikeln 9 und 11 sowie gemäß Anhang III des Beschlusses erteilt wurden.

### **3.2. Die Erklärung der Union gemäß Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023**

Die Erklärung der Union erstreckt sich auf vier Punkte: i) den Zugang der Unionsvertreter zu Netzen, Informationssystemen und Datenbanken des Vereinigten Königreichs und nationalen Modulen des Vereinigten Königreichs von Unionssystemen nach dem Beschluss Nr. 6/2020 des mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung der praktischen Arbeitsregelungen für die Ausübung der Rechte der Vertreter der Union nach

Artikel 12 Absatz 2 des Protokolls zu Irland/Nordirland<sup>4</sup> (im Folgenden „Beschluss Nr. 6/2020“), ii) die Korrektheit aller EORI-Registrierungen mit dem Präfix XI, iii) die Herausgabe aktualisierter Leitlinien für Pakete durch das Vereinigte Königreich und iv) die Abgabe einer Einseitigen Erklärung zu den Ausfuhrverfahren für aus Nordirland in andere Teile des Vereinigten Königreichs verbrachte Waren durch das Vereinigte Königreich. Diese Punkte werden im Folgenden im Einzelnen ausgeführt.

### *IT-Zugang*

Zum Zweck der Durchführung von Artikel 5 des Beschlusses Nr. 6/2020 hat das Vereinigte Königreich ein System (EU-Zugangssystem – EUAS) eingerichtet, mit dem den Vertretern der Union die Daten aus den relevanten Netzen, Informationssystemen und Datenbanken des Vereinigten Königreichs und den nationalen Modulen des Vereinigten Königreichs von Systemen der Union zur Verfügung gestellt werden. Die Vertreter der Union konnten das System im November 2022 testen. Im Dezember 2022 legten sie der Union einen Testbericht mit 22 Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Systemmängel vor. 19 dieser 22 Empfehlungen betreffen kurz- und mittelfristig behebbare Probleme, die durch technische Anpassungen und Änderungen im System gelöst werden können; die drei restlichen Empfehlungen können allerdings nur durch strukturelle Systemänderungen umgesetzt werden, die langfristig die Entwicklung eines neuen Systems erfordern.

Für die Zwecke des Artikels 23 Absatz 4 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 muss die Union die Umsetzung von Artikel 5 des Beschlusses Nr. 6/2020 durch das Vereinigte Königreich unter Berücksichtigung der kurz- und mittelfristigen Empfehlungen als zufriedenstellend betrachten. Auch muss das Vereinigte Königreich geeignete substanziale Vorbereitungen getroffen haben, um den Unionsvertretern den Zugang zu Informationen in Netzen, Informationssystemen und Datenbanken des Vereinigten Königreichs sowie nationalen Modulen des Vereinigten Königreichs von Unionssystemen nach Buchstabe a in einem zugänglichen Format und in dem Maße zu ermöglichen, dass Risikoanalysen vorgenommen und aktuelle und historische Trends ausgemacht werden können. Die kurz- und mittelfristigen Probleme, die in 19 der 22 Empfehlungen im Bericht der Unionsvertreter vom Dezember 2022 aufgezeigt wurden, wurden vom Vereinigten Königreich zufriedenstellend behoben. Das System läuft nun auf einem akzeptablen Niveau und liefert den Vertretern der Union sachdienliche Informationen, damit sie die Daten effizient analysieren und operative Analysen durchführen können, um den Warenfluss zwischen Großbritannien und Nordirland zu überwachen und auf der Grundlage einer operativen Risikoanalyse Sendungen auszuwählen, für die bei den Behörden des Vereinigten Königreichs Kontrollen beantragt werden können. In Bezug auf ein kurz- und mittelfristig behebbares Problem (betreffend die Vollständigkeit der Daten im EUAS) hat das Vereinigte Königreich erste Maßnahmen getroffen und eine umfangreichere technische Verbesserung bei der Darstellung der Daten zugesagt, die derzeit vorgenommen und in den nächsten Monaten abgeschlossen sein wird. Da die Vollständigkeit der Daten umfassend und bereichsübergreifend zu gewährleisten ist und dies künftig im Zuge der Weiterentwicklung des Systems Probleme bereiten könnte, hat sich das Vereinigte Königreich verpflichtet, bei der erforderlichen Vollständigkeit der Daten erhebliche Verbesserungen, gestützt von einem Prozess zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, zu erzielen. Was die langfristig ausgelegten Empfehlungen betrifft, so hat das Vereinigte Königreich bereits Lösungen für eine Empfehlung vorgelegt, die den praktikablen Zugang zu dem Berichtsinstrument des EUAS betreffen. Auch hat das Vereinigte Königreich geeignete substanziale Vorbereitungen getroffen (das heißt, im

---

<sup>4</sup>

[ABl. L 443 vom 30.12.2020, S. 16.](#)

Rahmen eines bestehenden Vertrags wurden ein Zeitplan und ein Entwurfsplan mit allen erforderlichen Etappenzielen und einer Notfallplanung aufgestellt), damit die anderen langfristig zu behebenden Probleme, die Gegenstand der restlichen zwei der 22 Empfehlungen im Bericht der Unionsvertreter vom Dezember 2022 sind, in Zukunft zufriedenstellend behoben werden können. Die langfristigen Lösungen müssten zu einer erheblichen Verbesserung der Latenz der Datenübertragung im Zollanmeldungssystem führen, wofür größere interne Umgestaltungen erforderlich sind und die Bereitstellung historischer Daten für die Risikoanalyse im Datenzentrum der GD TAXUD vorbereitet werden muss. Dadurch wird den Vertretern der Union auch ermöglicht, Risikoanalysen auf der Grundlage historischer Trends vorzunehmen.

Somit kann die Union erklären, dass sie die Umsetzung von Artikel 5 des Beschlusses Nr. 6/2020 in Bezug auf die Bereitstellung des Zugangs zu den Informationen, die in Netzen, Informationssystemen und Datenbanken des Vereinigten Königreichs sowie nationalen Modulen des Vereinigten Königreichs der in Anhang I des genannten Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses aufgeführten Unionssystemen enthalten sind, durch das Vereinigte Königreich im Sinne von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i des Beschlusses Nr. 1/2023 als zufriedenstellend betrachtet, wobei sie anmerkt, dass sich das Vereinigte Königreich verpflichtet hat, erhebliche Verbesserungen bei der erforderlichen Latenz und Vollständigkeit der Datenbereitstellung, gestützt von einem Prozess zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, zu erzielen, und dass den Unionsvertretern der erforderliche Zugang zu diesen Informationen in einem zugänglichen Format und in dem Maße, dass sie Risikoanalysen, auch auf der Grundlage aktueller und historischer Trends, durchführen können, bisher noch nicht gewährt wird.

#### *XI-EORI-Nummern*

Nur in Nordirland ansässige Unternehmen können nach Artikel 5 Nummer 31 Buchstabe b und Nummer 32 sowie Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union unter einer Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI) mit dem Präfix XI (internationaler Code für Nordirland; nachfolgend „XI-EORI-Nummer“) registriert werden, mit Ausnahme von Unternehmen, die an einigen wenigen bestimmten Zollvorgängen im Zusammenhang mit Nordirland beteiligt sind. Im April 2023 kontaktierten die Behörden des Vereinigten Königreichs die Unternehmen, die offenbar keine Niederlassung in Nordirland hatten, und forderten sie auf, nachzuweisen, dass sie berechtigt waren, sich unter der XI-EORI-Nummer zu registrieren. Konnten sie den Nachweis nicht erbringen, erklärten die Behörden die Registrierung der betroffenen Unternehmen für ungültig; die Maßnahme ist mittlerweile abgeschlossen.

Daher kann die Union erklären, dass sie im Sinne des Artikels 23 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer ii des Beschlusses Nr. 1/2023 dahin gehend zufriedengestellt ist, dass alle bestehenden Registrierungen unter einer XI-EORI-Nummer von den Behörden des Vereinigten Königreichs korrekt vergeben wurden.

#### *Leitlinien zu Paketen*

Am 9. Juni 2023 veröffentlichte das Vereinigte Königreich im Internet<sup>5</sup> weitere Einzelheiten und Informationen zum Windsor-Rahmen, darunter auch in Bezug auf Pakete. Am 8. September 2023 gab das Vereinigte Königreich aktualisierte detaillierte Leitlinien für die Verbringung von Paketen aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland<sup>6</sup> heraus.

Somit kann die Union erklären, dass sie im Sinne des Artikels 23 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer iii des Beschlusses Nr. 1/2023 dadurch zufriedengestellt ist, dass das Vereinigte Königreich neue Leitlinien für Pakete im Einklang mit den in Beschluss Nr. 1/2023 aufgeführten Regelungen herausgegeben hat.

*Ausfuhrverfahren für Waren, die aus Nordirland in andere Teile des Vereinigten Königreichs verbracht werden*

Am 24. März 2023 gab das Vereinigte Königreich im Gemeinsamen Ausschuss eine Einseitige Erklärung über Ausfuhrverfahren für Waren, die aus Nordirland in andere Teile des Vereinigten Königreichs verbracht werden<sup>7</sup>, ab. Die Union nahm diese Einseitige Erklärung zur Kenntnis.<sup>8</sup>

Somit kann die Union erklären, dass sie im Sinne des Artikels 23 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer iv des Beschlusses Nr. 1/2023 dadurch zufriedengestellt ist, dass das Vereinigte Königreich die in dieser Bestimmung geregelte Einseitige Erklärung abgegeben hat.

#### 4. RECHTSGRUNDLAGE

##### 4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

###### 4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, in Beschlüssen des Rates festgelegt.

Außerdem umfasst der Begriff „rechtswirksame Akte“ auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen.“<sup>9</sup>

###### 4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemeinsame Ausschuss ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das Austrittsabkommen, eingesetztes Gremium.

Die Union und das Vereinigte Königreich können im Gemeinsamen Ausschuss einseitige Erklärungen abgeben. Die geplante einseitige Erklärung der Union, die nach Artikel 23

<sup>5</sup> <https://www.gov.uk/government/collections/the-windsor-framework-further-detail-and-publications>

<sup>6</sup> <https://www.gov.uk/government/publications/moving-parcels-from-great-britain-to-northern-ireland-under-the-windsor-framework-from-30-september-2024>

<sup>7</sup> ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 96.

<sup>8</sup> ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 97.

<sup>9</sup> Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Absatz 4 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 im Gemeinsamen Ausschuss abzugeben ist, stellt einen rechtswirksamen Akt im Sinne des Artikels 218 Absatz 9 AEUV dar.

Mit dem geplanten Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Austrittsabkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

#### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

##### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des geplanten Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem geplanten Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

##### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Die Einseitige Erklärung der Union im Gemeinsamen Ausschuss steht im Zusammenhang mit dem Windsor-Rahmen, der Bestandteil des auf der Grundlage von Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) geschlossenen Austrittsabkommens ist.

Somit ist die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss Artikel 50 Absatz 2 EUV.

#### **4.3. Schlussfolgerung**

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 50 Absatz 2 EUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

### **5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS**

Im Interesse der Rechtssicherheit und Transparenz ist es angezeigt, die Einseitige Erklärung der Union nach ihrer Abgabe im Gemischten Ausschuss im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen. Darüber hinaus sollte im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekannt gegeben werden, dass das Vereinigte Königreich die nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b des Beschlusses Nr. 1/2023 erforderliche Einseitige Erklärung im Gemeinsamen Ausschuss abgegeben hat.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 des Gemeinsamen Ausschusses abzugebende Erklärung zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2,  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 9,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020<sup>10</sup> geschlossen und ist am 1. Februar 2020 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 23 Absatz 4 des Beschlusses Nr. 1/2023 des mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 24. März 2023 zur Festlegung von Modalitäten für den Windsor-Rahmen<sup>11</sup> (im Folgenden „Beschluss Nr. 1/2023“) gelten einige Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1/2023 ab dem 30. September 2023, sofern im Gemeinsamen Ausschuss die unter Artikel 23 Absatz 4 Buchstaben a und b genannten Erklärungen abgegeben wurden.
- (3) Nach Artikel 182 des Austrittsabkommens ist der Windsor-Rahmen<sup>12</sup> Bestandteil dieses Abkommens.
- (4) Die Union soll nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 im Gemeinsamen Ausschuss eine Erklärung abgeben. Aus dieser Erklärung muss hervorgehen, dass die Union Folgendes als zufriedenstellend betrachtet: i) die Umsetzung von Artikel 5 des Beschlusses Nr. 6/2020 des Gemeinsamen Ausschusses

<sup>10</sup> [ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 1.](#)

<sup>11</sup> [ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 61.](#)

<sup>12</sup> Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 ([ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87](#)).

durch das Vereinigte Königreich, indem es Zugang zu Informationen, die in Netzen, Informationssystemen und Datenbanken des Vereinigten Königreichs sowie nationalen Modulen des Vereinigten Königreichs von Unionssystemen nach Anhang I des genannten Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses enthalten sind, gewährt hat, und ii) dass alle bestehenden EORI-Registrierungen mit dem Präfix XI korrekt ausgestellt sind, und iii) dass das Vereinigte Königreich neue Leitlinien für Pakete im Einklang mit den in dem Beschluss Nr. 1/2023 aufgeführten Regelungen herausgegeben hat und iv) dass das Vereinigte Königreich seine Einseitige Erklärung zu den Ausfuhrverfahren für aus Nordirland in andere Teile des Vereinigten Königreichs verbrachte Waren abgegeben hat.

- (5) Es ist zweckmäßig, den im Gemeinsamen Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 164 Absatz 1 des Austrittsabkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss (im Folgenden „Gemeinsamer Ausschuss“) im Hinblick auf die nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 von der Union im Gemeinsamen Ausschuss abzugebende Einseitige Erklärung zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf einer Einseitigen Erklärung im Anhang dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.9.2023  
COM(2023) 540 final

ANNEX

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 des Gemeinsamen Ausschusses abzugebende Erklärung zu vertreten ist**

**DE**

**DE**

## ANHANG

# **ENTWURF EINER EINSEITIGEN ERKLÄRUNG DER UNION IN DEM MIT DEM ABKOMMEN ÜBER DEN AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND AUS DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINGESETZTEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS**

**vom XX.2023**

**nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023**

Nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1/2023 des mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 24. März 2023 zur Festlegung der Modalitäten für den Windsor-Rahmen (im Folgenden „Beschluss Nr. 1/2023“) erklärt die Union, dass sie Folgendes als zufriedenstellend betrachtet:

- i) die Umsetzung von Artikel 5 des Beschlusses Nr. 6/2020 des mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung der praktischen Arbeitsregelungen für die Ausübung der Rechte der Vertreter der Union nach Artikel 12 Absatz 2 des Protokolls zu Irland/Nordirland durch das Vereinigte Königreich, indem es Zugang zu Informationen, die in Netzen, Informationssystemen und Datenbanken des Vereinigten Königreichs sowie nationalen Modulen des Vereinigten Königreichs von Unionssystemen nach Anhang I des genannten Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses enthalten sind, gewährt hat, wobei angemerkt wird, dass sich das Vereinigte Königreich verpflichtet hat, erhebliche Verbesserungen bei der erforderlichen Latenz und Vollständigkeit der Datenbereitstellung, gestützt durch einen Prozess zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, zu erzielen, und dass den Unionsvertretern der erforderliche Zugang zu diesen Informationen in einem zugänglichen Format und in dem Maße, dass Risikoanalysen, darunter auch auf der Grundlage aktueller und historischer Trends, vorgenommen werden können, bisher noch nicht gewährt wird, und
- ii) dass alle bestehenden EORI-Registrierungen mit dem Präfix XI korrekt ausgestellt sind, und
- iii) dass das Vereinigte Königreich neue Leitlinien für Pakete im Einklang mit den in dem Beschluss Nr. 1/2023 aufgeführten Regelungen herausgegeben hat und
- iv) dass das Vereinigte Königreich seine Einseitige Erklärung zu den Ausfuhrverfahren für aus Nordirland in andere Teile des Vereinigten Königreichs verbrachte Waren abgegeben hat.